

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 01.06.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Medical Radiation Sciences besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung nachweist,
2. den Nachweis von guten Kenntnissen der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik), der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Abschlusses sowie von Vorkenntnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Biologie auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Abschlusses sowie Vorkenntnissen auf dem Gebiet der Strahlenbiologie erbringt,
3. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt im Eignungsgespräch gemäß § 6 oder anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, vorzugsweise IELTS Level 6.0 oder TOEFL 550 Punkte [handschriftlicher Test] bzw. 213 Punkte [computergestützter Test]).

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Studiendekan des Master-Studiengangs Medical Radiation Sciences setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein, führt es durch, bescheidet die Eignung bzw. Nichteignung.

nung und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences erfolgt im Zusammenhang mit der Bewerbung zur Immatrikulation. Deutsche und ausländische Studienbewerber mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) müssen den Antrag bis zum 30.6. des Jahres schriftlich an folgende Anschrift richten:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31.05. jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges;
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen;
5. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Anträge, die nicht vollständig und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 3 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Für Bewerber aus medizinischen Fachgebieten müssen die Zulassungsvoraussetzungen zum abschließenden Staatsexamen vorliegen. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die Feststellung der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 geforderten Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch Vorlage der geforderten Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 sowie durch ein Eignungsgespräch gemäß § 6.

(2) Zum Eignungsgespräch gemäß § 6 wird nur eingeladen, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 erfüllt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Sofern die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 geforderten Englischkenntnisse nicht nachgewiesen wurden, erfolgt mindestens die Hälfte des Eignungsgesprächs in englischer Sprache.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet.

(6) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch die gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers frühestens im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 erneut gestellt werden.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Der Eignungsbescheid gilt nur für das auf das Eignungsgespräch folgende Wintersemester. Eine erneute Bewerbung steht dem Bewerber nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Eignungsbescheids offen.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen erfolgreichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 29.02.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 15.05.2012.

Dresden, den 01.06.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen